



20.07.20  
(Datum)

An die  
Personalstelle für Referendare

Betr.: **B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 065-ZHG

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. an dem A-Klausurenkurs JWI 2019 teilgenommen habe,

3. voraussichtlich im Monat 12/11 die Examensklausuren schreiben werde.

.....  
(Unterschrift)

A large, horizontal red ink smudge or redacted signature area.

Landgericht Saarbrücken  
Az. 33 O 123/16

①

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtschreit

der Frau Sigrida Schuster, Frühlingsgasse 25, 22087 Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Möller, Bahnhofstr. 33,  
66111 Saarbrücken

geg -

die Grund und Boden AG, vertreten durch ihren Vorstand,  
Finanzplatz 17, 60329 Frankfurt

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Petos & Partner,  
Bahnhofstraße 1, 66111 Saarbrücken

hat das Landgericht Saarbrücken - Zivilkammer 33 -  
durch die Richterin am Landgericht Müller als Einzelrichterin  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Juli  
2016 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. - Kostenentscheidung erlassen -

3. - Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit erlassen -

## Tatbestand

Die Klägerin befehlt die Unzulässigserklärung der Zwangs vollstreckung aus einer notariellen Urkunde sowie aufgrund des weiteren vollstreckbaren Ausführung der notariellen Urkunde.

Die Beklagte bebringt die Zwangs vollstreckung aus einer notariellen Urkunde in das der Klägerin gehörende und von ihrem Vater erworbene Grundstück Hauptstraße 5, Saarbrücken, wegen einer angelegten Grundschild in Höhe von 30.000 € netzt Zinsen.

(=)

mit der  
Beklagte

Der ursprüngliche Eigentümer des Grundstücks, (und) Vater der Klägerin Stefan Schuster vereinbarte am 27. Mai 2007 zur Sicherung eines Kredits in Höhe von 30.000 € (Kreditkontonummer 820.273) in der notariellen Urkunde - Wimmlerrolle-Nr. 34/2007 - des Notars Schulte, Saarbrücken, die Bestellung einer Buchgrundschild an den streitigen ständlichen Grundstück über 30.000 € netzt Zinsen in Höhe von 10% ab Bewilligung. Herr Schuster unterwarf sich und den jeweiligen Eigentümern des Grundstücks wegen des Grundschildkapitals netzt Zinsen der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde in das Grundstück. Die Grundschild und die Unterwerfung in die sofortige Zwangsvollstreckung wurde in das Grundbuch eingetragen.

Im Jahre 2008 tilgte Herr Schuster die Darlehensforderung in Höhe von 30.000 €. Die Beklagte bestätigte die Tilgung und übermittelte ihm die vollstreckbare Ausführung der notariellen Urkunde sowie die Loschfreibewilligung. Eine Lösung des Grundschild im Grundbuch erfolgte nicht.

In Jahr 2003 vereinbarten Herr Schuster und die Beklagte vereinbart ein Darlehen in Höhe von 40 000 €. Dieses war endfällig ausgestaltet und sollte bis zu 31. 12. 2016 zurückgezahlt werden.

Am 06.05.2003 vereinbarten Herr Schuster und die Beklagte schriftlich eine Sicherungsabsrede ausgestalt, dass die Grundschuld für das neue Darlehen liegen sollte.

Im Jahr 2010 zahlt Herr Schuster 48 000 € auf sein Geschäftskonto bei der Bausparkasse zur Rückführung eines Kontokorrentkredits. Am 31.12. 2010 befindet sich das Geschäftskonto noch mit 16 000 € im Soll nach der Zulage.

Die Beklagte sandte den Herrn Schuster am 10.06.11 ein Schreiben wonach die Darlehensforschung abgedreht sei und weitere Ansprüche aus dem Entgelt nicht fällig gemacht würden. Die Angelegenheit wurde als erledigt betrachtet.

Mit weiterem Schreiben vom 13.06.11, das Herr Schuster am 15.06.11 entgegengenommen hat, informierte die Beklagte Herrn Schuster darüber, dass das erste Schreiben ein Umsch schaftstellte und Herr Schuster mit einem namensgleichen Kunden verwechselt wird ist. Herr Schuster sollte danach das Schreiben vom 10.06.11 als ungernstandslos betrachten.

Im Frühjahr 2013 übereignete Herr Schuster das Objekt der Begegenständen die Grundstück und trat sämtliche Ansprüche gegen die Beklagte auf Rückgewähr oder Losung der Grundschuld an die Klagin ab.

Ende 2015 verstarb Herr Schuster. Testamentarische Allein-  
erbin ist seine Lebensgefährtin Gabriele Graier.

Die Deligaté übersandte der Klägerin mit Schreiben vom  
14.04.2015 die Kündigung des Anschlages.

Am 11.12.15 beantragte die Deligaté von der Notar  
Schlitz eine weitere vollstreckbare Ausfertigung der  
notariellen Urkunde vom 27. Mai 2007 - Ur 34/2007 -  
zur Vollstreckung gegen die Klägerin mit der  
Begründung, die ursprüngliche  
Ausfertigung war nicht aufzufinden. Die Klägerin  
wies den Notar auf die Rückgabe der erst  
Ausfertigung hin. Trotzdem erstellte der Notar die  
beantragte Kassel.

Am 11.03.2016 wurde die Zwangsvervollstreckung in das  
streitgerätschlichte Amtsgericht vor einer dreiglied-  
rigen Befehlshabenden in Höhe von 30000 € nebst  
Kosten und Zinsen angeordnet. Der Sachvorstandige wurde  
zur Verhältniswertfeststellung befragt.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Zwangsvervollstreckung  
unzulässig sei, weil keine Dokumentenfertigung mehr besteht.  
Der Anschluss sei zudem erloschen. Die Beklagte  
hebe endgültig auf die Vollstreckung verzichtet.  
Der Anspruch aus dem Anschluss sei nicht  
wahrlich. J --

Überfließig,  
aber wenn  
dann aus  
Ende der  
Prokuraaburk

Mit Schreiben vom 12. Mai 2016, der Deligaté am  
17. Mai 2016 zugestellt, hat die Klägerin Klage  
erhoben.

Die Klägerin beantragt:

1) Die Zweigs Vollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde vom 27. Mai 2007 zu Whd-Roll-Nr. 34/2007 des Notars Hubert Schlee, Saarbrücken, wird die Beklagte wird für unzulässig erklärt.

2) Die Zweigs Vollstreckung gegen die Klägerin aufgrund der weiteren vollstreckbaren Aufschlüsselung vom 11.12.2005 zu Whd-Roll-Nr. 34/2007 des Notars Hubert Schlee, Saarbrücken, wird für unzulässig erklärt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie rügt die Zuständigkeit des Gerichts und ist der Auffassung, dass die Klägerin aufgrund § 775 II ZPO kein Rechtsbehelfsprugs habe. Eine notarielle Bescheinigung der Sichsprache sei nicht erforderlich, zumal könnte die Klägerin hincas keine Abrede ableiten.

### Entscheidungsprinzip

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der Hauptantrag zu 1. ist zulässig.

Stattlicher Rechtsbehelf ist die Vollstreckungswiderklage

gem. §§ 795 S. 1, 794 I Nr. 5, 767 I ZPO,  
soweit die Klägerin materiell-rechtliche Einwendungen  
gegen den Titel geltend macht. Dies trifft hier  
auf die Einwendungen zu, dass die Anklage nicht  
mehr bestände sowie keine offene Durchsetzung  
gegeben sei sowie dass die Beklagte  
auf die Vollstreckung verzichtet habe.

Insofern die Klägerin hingegen vorträgt, die Anklage  
sei nicht wirksam fühbar, da es an  
eher formwirksamen Vollstreckungsmaßnahmen fehle,  
macht sie die formelle Unwirksamkeit des  
Titels geltend. Diesen Einwand kann sie mit  
der Titelgegenklage analog §§ 795 S. 1, 794  
I Nr. 5, 767 I ZPO verfolgen! Beide Befehren  
können gem. § 260 ZPO in einer Klage zusammen  
durchgeführ werden.

Das Landgericht ist gem. § 7 ZPO, §§ 23 Nr. 1,  
71 I AGB zuständig, da der Wert  
des Streitgegenstands 5000 € überschreitet.  
Ortlich ausschließend, § 802 ZPO, zuständig  
ist gem. §§ 800 III, 797 IV ZPO das Landgericht  
Saarbrücken . . . , da das Streitgegenstand  
eiche Ansiedlungsland Saarbrücken belegen ist.

Das Rechtssozialbedürfnis besteht. Dies ist immer  
dann der Fall, wenn die Vollstreckung beginnt  
oder unmittelbar bevorsteht und noch  
nicht beendet ist. Hier wurde die Zwangsver-  
steigerung des Anklages angeordnet und ein

7)

Sachverständiger zur Ermittlung des Wohlers wort befugt.  
Mayels erfolgter Verstüpp und Entzugsanschlag ist  
die Zwangsverstüppung und noch nicht beendet.

Die Klägerin kann ihr Rechtsschutzziel und nicht  
einfacher durch einen Antrag auf Erstellung der  
Zwangsverstüppung § 775 ZPO erreichen. Denn  
hierbei handelt es sich lediglich um ein vorübergehendes  
Vollstreckungsbehindernis; wohingegen die Klägerin  
mit der Vollstreckungsabwehrklasse die Unzulässig-  
keit der Zwangsverstüppung rechtsschutz-  
intensiver erreichen kann.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Die Klägerin ist sachbefugt, denn sie ist Eigentümerin  
des streitgegenständlichen Grundstücks. Herr Schmitz  
hat sich der Zwangsverstüppung dergestalt entworfen,  
dass die Zwangsverstüppung gegen den jeweiligen  
Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll.

Mit dem Zuschlag in der Zwangsverstüppung verliest  
die Klägerin ger. § 90 ZPO ist Eigentümer.

Die Beklagte hat auch eine vollstreckbare Angeklagte  
gem. § 727 ZPO gegen die Klägerin erwählt.

Die Beklagte ist als Gläubigerin aus dem Titel  
ebenfalls sachbefugt.

Der Klägerin stehen jedoch keine materiell-  
rechtlichen Einwendungen gegen die titulierte

Forderung gen. §§ 1147, 1192 I BGB zu.

Die last Überbeitorvermerk wirkten bestellte Grundschuld ist nicht erloschen. Die Grundschuld ist nicht akzessorisch. Nach den üblichen Voring der Parteien tilgte Herr Schuster mit seiner Zahlung ihr 30 000 € die Darlehensforderung, zahlt den mit nicht auf die Anschrift zu. §§ 1192 I, 1142 I BGB. Aus der Siedlungsabrede stand Herr Schuster lediglich ein Anspruch auf Auflösung der Grundschuld zu, §§ 1192 I, 1183, 875 BGB. Die Auflösung der Anschrift ~~wurde~~ wird aber erst mit Eintragung in das Amtsblatt, 1192 I § 1183 S. 2 Abs 1 BGB wohlg. Dies ist nicht erklärt. Das Erlösen der jeweiligen Forderung beruft die angestellte Wirkung der Anschrift nicht.

Die Klägerin ~~stehen~~ keine Einwendungen an der Siedlungsabrede wirken gelten werden.

Herr Schuster hat die Klägerin sämtliche Ansprüche aus der Sicherungsvereinbarung wirksam abgelehnt, § 398 BGB.

Ein Anspruch auf Rückgewähr der Anschrift aus der Siedlungsabrede hatte Herr Schuster jedoch nicht, da die Beklagte eine seit dem 31. 12. 2010 fällige Darlehensforderung gegen Herrn Schuster zu.

§ 488 I Z BGB her. Da die Anschrift nicht erloschen ist, konnten Herr Schuster und die Beklagte wirksam in den Sicherungsvereintrag von

③

06.05.2005 ueinbar, dass die Aidschuld die me Dialehensfordp absidun muss.  
§ 1180 I 2 BGB findet auf die Aidschuld keine Anwendung, so dass die schriftliche Verunberg ausreichend war. Denn anders als die 1. Hypothek ist die Aidschuld nicht abzessioniert. Der Siedgsvertrag ist abstrakt von der Aidschuld bestehend, so dass der Siedgsvertrag von den Partien verändert werden kann.

Der Kläger steht auch keine Einwendp an der Siedgabsrede auf Rückgewalt der Aidschuld aufgrund der Einzahlung des Horn Schusters in Höhe von 68 000 € auf sein Geschäftskonto bei der Behl agter zu. Die Dialehensfordp ist hierdurch nicht gepr. § 362 I BGB erloschen. Nach dem unschreitigen Vorbrag der Partien erfolgte die Zahlung zur Tilgung des Kontokorrentwredits. Auch pu. § 366 II BGB ist die Zahlung auf die Kontokorrentfordp anzurechnen. Denn die beide Fordp fällig sind, folgt die Anrechnung vorrangig auf die geringer gesidete Fordp. Da die Dialehensfordp ihr 60 000 € nur durch die Aidschuld gesidet ist, ist die Kontokorrentfordp die weniger gesiderte Schul d.

(10)

Eine Einrede auf Rückgewähr besteht und nicht darin, dass der Schreiber und die Beklagte einen Glassvertrag geschlossen haben. Selbst wenn man das Schreiben der Beklagten vom 10.06.11 als Angebot, § 145 BGB, ansiegen, §§ 133, 157 BGB möchte, dessen Annahme gem. § 151 S. 1 BGB wird Herr Schreiter nicht zahlen müssen, so ist der Vertrag gem. § 142 I BGB durch die Aufschrift des Beklagten ~~ex tunc~~ unwirksam geworden. Die Beklagte hat gem. § 143 I BGB die Aufschrift ~~gründet~~ Herr Schreiter erklärt. Dies erfolgte auch unverzüglich, § 127 BGB. Es stand auch ein Aufschlagsgrund gem. MS I BGB zur Seite, da sie ein Inhaltsstrich aufgestellt. Die Verwechslung der Kunden untersagt.

Die Klägerin droht auch nicht darin darin, die Beklagte hätte durch die Rückgabe der vollständigen Aufschrift auf die zwangs-vollständige wirksame Verzichtet. Ein solcher Verzicht kann nur bei einer vorbehaltlosen und endgültigen Erklärung angenommen werden, in Zukunft keine Zeichen vollständig aus dem Tisch brechen zu will. Hier befindet sich aber das Original wohin bei dem Notar. An. §§ 797 III, 733 EPO besteht die Pflicht

(1)

gute Argument

keit, weitere vollstreckbare Ausföhrung zu beantragen.  
Daher kann die Rückgabe allein der durchgehend  
vollstreckbaren Ausföhrung nicht in der Sinne  
ausgelegt werden, dass die Beklagte auf die  
Zwangs vollstreckung endgültig verzichten  
möchte, einmal nach der Rückgabe der  
vollstreckbaren Ausföhrung die Schild des  
Anschild für eine neue Forderung veran-  
kert wurde. ✓

Auch die Titelgegenklage der Klägerin, mit der sie  
die Unwirksamkeit des Titels geltend macht,  
ist unberührbar. Art. § 800 I 2 BGB  
bedarf die Unterwerfungserklärung derart, dass  
die Zwangs vollstreckungsschuld gegen den jeweiligen  
Eigentümer zu lässig sein soll, die Entragung  
in das Anschild. Dies ist unzweckig  
erfolgt. Nicht erforderlich ist, dass die Unterwerfungs-  
schuld erneut eingetragen werden muss,  
wenn ein Eigentümerwechsel erfolgt oder  
die Anschild eine neue Forderung sichern  
soll. ✓ Denn die sofortige Unterwerfung erfolgt  
in Ansehung des doppelten Schuld pr. (MSZ I,  
1147 BGB), nicht einer persönlichen Schuld.  
Hierfür besteht aber das Anschild. Die  
Voraussetzung, dass der jeweilige Eigentümer zu  
befehl habe, soll zwele eine ernsthafte  
Unterwerfung des nun Eigentümers eindrücklich machen.

(12)

Da der Hauptantrag ungegründet ist,  
wur über den Hilfsantrag zu entscheid.

Die Voraussetzungen des § 260 ZPO sind erfüllt,  
da die Klage sich gegen den gleichen Beklagten  
~~handelt~~ richtet in der gleichen Prozessinstanz  
und §. §§ 800 III, 797 IV, 768 ZPO  
dasselbe Gericht ordnet und §. § 110, § 23 Nr. 1,  
71 I BGB zulässig Zuständig ist ✓

Der Hilfsantrag ist unzulässig. Die Klage  
ist nicht als Klauselgegenklage §. §  
768 ZPO statthaft. Dies wäre dann der  
Fall, wenn die Klägerin den Fehlgriff der materiellen  
Voraussetzung des § 727 I ZPO, also ihre  
Richtsnachfolge, bestreiten würde. Dies ist  
hier aber unwahrscheinlich. Die Klägerin macht  
vorliegend fest, dass der Notar, der  
§ 34 Bewilligt, § 797 II, III ZPO zur  
Erfüllung einer weiteren Vollstreckungsklausel  
zuständig ist, diese nicht hätte erfüllen  
dürfen, da die Beklagte zuvor die  
Vollstreckbare Ausföhrung zuwidrigheit hat.  
Damit rät sie das Fehlgriff der  
Voraussetzung des § 724 ZPO, so  
dass § 732 ZPO der statthaft Rechtsbehelf

15)

wäre. Da die Klägerin auf ausreichende Nachfrage des Gerichts dargetan hat, keine Klares Lehrgeld eingezahlt - zu wollen, kann der Antrag auch nicht im Sinne einer Klares gegenklage ~~ausgetragen~~ sein. §708 ZPO ausgetragen wird. ✓

### Hilfspflicht

Hilfsweise ist anzunehmen, dass die Klares gegenklage auch nicht begründet wäre. Gr. §§797 III, 732 ZPO besteht die Möglichkeit, eine weitere vollstreckbare Ausföhrung zu erhalten. Da hier eine neue Forderung gestellt wird nach der ~~ersten~~ Rückgabe der noch vollstreckbaren Ausföhrung ist ein neuer Antrag nicht lediglich missbräuchlich. Zudem war der Titel pm. §727 I ZPO auf die Klägerin zu unterschreiben. ✓

Unterschrift Richterin

**Hilf**

Der Tatbestand enthält alle wesentlichen Angaben, ist chronologisch aufgebaut und verständlich formuliert.

In den Entscheidungsgründen werden alle rechtlichen Fragestellungen behandelt und gut aufgebaut geprüft. Die Erörterung der Zulässigkeit und die materiellen Ausführungen überzeugen durchgängig. Allerdings sollten Zulässigkeit und Begründetheit weiter untergliedert werden.

Eine hervorragende Arbeit, die mit Sehr Gut (17 P) zu bewerten ist

su, 29.7.20